

Vertrag

über den Rückbau einer Windenergieanlage (VE-14-25866)

zwischen

der Gemeinde Mühlenfließ
vertreten durch den Amtsdirektor Cornell Röseler
Großstraße 6
14823 Niemege

– nachfolgend: „**Gemeinde**“ –

und

der SEF Wind Niemege GmbH & Co. KG
vertreten durch Jens-Peter Zink
Dieselstraße 4
25813 Husum

– nachfolgend: „**Vorhabenträgerin**“ –

– **Gemeinde** und **Vorhabenträgerin** nachfolgend gemeinsam: „**Vertragsparteien**“ –

Präambel

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, nach Vorliegen aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen, einige der im bestehenden Windpark Niemege/Mühlenfließ in der Gemeinde Mühlenfließ und Stadt Niemege vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) zu modernisieren, indem sie fünfzehn (15) alte WEA zurückbaut und durch neun (9) neue zu errichtende WEA ersetzt (sog. Repowering). Eine (1) der bestehenden WEA liegt außerhalb des Geltungsbereiches gem. 1. Änderung des Bebauungsplans „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ und es sind keine Festsetzungen in Bezug auf den Rückbau vorgesehen.

Der Genehmigungsbescheid Nr. 07 / 04 vom 16.06.2006 enthält u.a. Nebenbestimmungen zum Rückbau der genehmigten WEA, welche von der Vorhabenträgerin zu berücksichtigen sind. Dennoch wird auf Wunsch der Gemeinde dieser Vertrag geschlossen, um detailliertere Regelungen zum Rückbau der Windenergieanlage mit der Anlagennummer VE-14-25866 (Alt-WEA) im Gemeindegebiet Mühlenfließ zu bestimmen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien diesen Vertrag.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist der Rückbau der Windenergieanlage mit der Anlagennummer VE-14-25866 im Gemeindegebiet Mühlenfließ, Flurstück 33, Flur 4, Gemarkung Haseloff (im Folgenden: **Alt-WEA**).
- (2) Die genaue Lage der Alt-WEA ist dem Lageplan (**Anlage 1**) zu entnehmen.

§ 2 Durchführung

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, auf eigene Kosten die Alt-WEA vollständig einschließlich der dazu gehörenden erdverlegten Bestandteile und zugehörigen Einrichtungen binnen eines (1) Jahres nach der endgültigen Betriebseinstellung im Sinne der Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nr. 07 / 04 vom 16.06.2006 zurückzubauen und diese fachgerecht zu entsorgen und/oder zu recyceln.
- (2) Die Vorhabenträgerin schuldet im Rahmen der Rückbauverpflichtung nicht die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Flurstücks. Sie ist nach diesem Vertrag insbesondere nicht verpflichtet, naturschutz- und/oder artenschutzrechtlich begründete Grundstücksveränderungen oder nicht zu der Alt-WEA gehörende Flurstücksbestandteile zu entfernen, sofern dies nicht gesetzlich oder behördlich verlangt ist.
- (3) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet mit den Rückbauarbeiten auf eigene Kosten ein fachkundiges Unternehmen zu beauftragen, das über die erforderlichen Sachkenntnisse verfügt, um die Rückbauarbeiten ordnungsgemäß durchzuführen.
- (4) Sämtliche behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse, die für den Rückbau der WEA erforderlich sind, sind von der Nutzerin in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einzuholen. Gleiches gilt, falls die Zustimmung und/oder Duldung Dritter erforderlich sein sollte.
- (5) Die Vorhabenträgerin hat den Beginn der Arbeiten für den Rückbau der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Ebenso ist der Abschluss der Arbeiten der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Rücktritt

- (1) Die Vertragsparteien haben das Recht, von dem Vertrag unter Maßgabe der folgenden Voraussetzungen zurückzutreten. Ein Rücktrittsgrund liegt für beide Vertragsparteien vor, wenn
 - a) endgültig feststeht, dass lediglich fünf oder weniger WEA im Windpark repowert werden dürfen. Dies ist der Fall, wenn die für das Repowering der WEA im Windpark nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlichen

Genehmigungen und/oder Zulassungen bestandskräftig für fünf oder weniger Anlagen erteilt werden, wobei die Vorhabenträgerin für das Vorliegen des Rücktrittsgrundes nicht verpflichtet ist, die die Genehmigungen und/oder Zulassungen ablehnenden behördlichen Entscheidungen mit Rechtsbehelfen anzugreifen.

- b) eine Vertragspartei ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft in einem solch erheblichen Maße verletzt, dass der anderen Vertragspartei die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann.
- (2) Der Rücktritt ist innerhalb von drei (3) Monaten zu erklären, nachdem die jeweilige Vertragspartei abschließend Kenntnis von dem zum Rücktritt berechtigenden Grund erlangt hat.
 - (3) Der Rücktritt bedarf der Schriftform.
 - (4) Schadensersatzansprüche aufgrund eines berechtigten Rücktritts von diesem Vertrag sind für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

§ 5 Vorhabenträgerwechsel

Die Vorhabenträgerin ist berechtigt, mit Zustimmung der Gemeinde ihre Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen, sofern der Dritte sich schriftlich gegenüber der Gemeinde verpflichtet, alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten und Bindungen zu übernehmen. Die Gemeinde darf die Zustimmung nur verweigern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung dieses Vertrags innerhalb der sich nach diesem Vertrag ergebenden Fristen gefährdet ist. Die Zustimmung der Gemeinde zur Übertragung der Rechte und Pflichten gilt als erteilt, soweit es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein mit den Vorhabenträgern gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen handelt.

§ 6 Rechtsnachfolge

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ihren Rechtsnachfolgern mit der Bestimmung aufzuerlegen, dass diese wiederum entsprechend ihre etwaigen Rechtsnachfolger verpflichten, vorbehaltlich der Regelungen in den vorhergehenden Teilen dieses Vertrages. Die Rechtsnachfolge hat die Vorhabenträgerin gegenüber der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen tritt das

Gesetzesrecht (vgl. § 306 Abs. 2 BGB). Im Übrigen werden die Parteien anstelle der nichtigen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahekommt. Die gleiche Verpflichtung gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke zeigt.

- (2) Vertragsänderungen oder -ergänzungen – einschließlich der Aufhebung oder Einschränkung des Schriftformerfordernisses – bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, sofern gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.
- (3) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (4) Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und die Vorhabenträgerin erhalten je eine Ausfertigung.

§ 8 Anlagen

Folgende Anlagen werden Bestandteile dieses Vertrags:

- **Anlage 1:** Lageplan Standort Alt-WEA

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Gemeinde Mühlenfließ

Unterschrift SEF Wind Niemegek GmbH &
Co. KG